

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 143.

Sonntag den 23. Mai.

1869.

## Bekanntmachung.

Durch §. 16 Punct 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänderungen mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend, ist das Mandat vom 7. December 1810, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betreffend, aufgehoben worden. Die nach demselben begründeten Cassen können zwar als freiwillige fortbestehen, haben aber ihre Statuten nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung durch Vertreter der Betheiligten umzugestalten. Da nun nach einer Erläuterungsverordnung des Königl. Ministerium des Innern vom 27. Februar laufenden Jahres bei der Beschlußnahme über die Umwandlung derartiger Cassen in freiwillige, ebenso wie eventuell über ihre Auflösung die Innungen durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter in erster Linie zu concurriren haben, so fordern wir die zur Zeit hier bestehenden Innungen auf, binnen vier Wochen und längstens

am 23. Juni 1869

bei uns Anzeige zu erstatten, ob über Umgestaltung der mandatsmäßigen Gesellenverpflegcassen in andere, auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung der Betheiligten beruhende, Krankencassen oder Auflösung der ersteren Beschluß gefaßt worden ist, eventuell die Statuten der neuen Cassen zur Prüfung rücksichtlich ihrer Lebensfähigkeit bei uns einzureichen.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Jerusalem.

## Bekanntmachung.

Obwohl bereits unterm 6. Mai 1867 von uns ausdrücklich bekannt gemacht worden ist, daß das im Innern der Stadt an den Straßenecken angeschlagene Verbot des Fahrens, Reitens und Tragens von umfangreichen Gegenständen auf den Trottoirs und Fußwegen der öffentlichen Straßen und Plätze selbstverständlich auch für die Vorstädte Gültigkeit hat, so ist dieses Verbot doch neuerdings in den Straßen der Vorstädte, und namentlich in der Waldstraße von Reitern, vielfach verletzt worden.

Wir schärfen daher das vorstehend gedachte Verbot hierdurch mit dem Bemerkten wieder ein, daß zu unserer Kenntniß kommende Zuwiderhandlungen dagegen unnachsichtlich mit Geldstrafe bis zu 5 Thaler oder entsprechender Gefängnißstrafe belegt werden.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Dr. Fischer, Ref.

## Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten, Mittwoch, den 26. Mai c.

Abends 7/8 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung: 1) Gutachten des Bauausschusses über: a. Arealverkauf an der Zöllnerstraße. b. Anlegung eines Bassins mit Fontaine am Rabensteinplatze. c. Reparatur des Ochsenwehres.

## Bekanntmachung.

Das unbefugte Fischen und Krebsen im Partheblosse betreffend.

Da erstatteter Anzeige zufolge das Fischen (Angeln) und Krebsen im Partheblosse innerhalb der Schönefelder und Abtnaundorfer Fluren vielfach von Unbefugten ausgeübt wird, so sieht man sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 7. 17. des Gesetzes vom 15. October 1868 Jeder, welcher, ohne als Fischereiberechtigter oder als Pächter oder als angestellter Fischer zur Ausübung der Fischerei berechtigt zu sein, dieselbe ausüben will, mit einer Fischkarte versehen sein und dieselbe bei Ausübung der Fischerei stets mit sich führen muß und daß Zuwiderhandlungen hiergegen polizeilich mit Geld oder Gefängniß zu ahnden sind, außerdem aber auch nach Befinden die gesetzlichen Strafen wegen Fischdiebstahls eintreten.

Die Polizeiorgane sind zur Aufsichtsführung, nach Befinden Verhaftung der Contravenienten angewiesen.

Königliches Gerichtsamt I.  
Litzendorf.

## Bekanntmachung.

Die bei dem hiesigen Leibhause in den Monaten Mai, Juni, Juli und August 1868 versetzten oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen den 1. Juli d. J. und folgende Tage, und zwar in den ersten Tagen die in Gold, Silber und Juwelen bestehenden, sodann aber die übrigen im Parterre-Local des Leibhauses öffentlich versteigert werden.

Es können daher die in genannten Monaten versetzten Pfänder spätestens den 4. Juni d. J. nur unter Mitentrichtung der Auktionskosten an 12 Pfennige von jedem Thaler des Darlehns eingelöst oder nach Befinden erneuert werden.

Vom 5. Juni d. J. an, an welchem Tage der Auktions-Catalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitentrichtung der Auktionskosten an 12 Pfennige von jedem Thaler der ganzen Forderung des Leibhauses stattfinden, und zwar nur bis 25. Juni a. e., von welchem Tage ab Auktions-Pfänder unwiderruflich weder eingelöst noch prolongirt werden können.

Während der Auction selbst, also vom 1. Juli d. J. an, hat Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen, und können sie daher von den Eigenthümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Ersetzens wieder erlangt werden.

Dagegen nimmt das Geschäft des EinlöSENS und Versetzens anderer Pfänder während der Auction in dem gewöhnlichen Local keinen ungestörten Fortgang.

Leipzig, den 8. Mai 1869.

Die Deputation für Leibhaus und Sparcasse.

## Leipziger Kunstverein.

Herr Dr. M. Jordan hatte die Gefälligkeit, zwei von ihm erworbene Delgemälde, Arbeiten von Schülerinnen des Herrn Professor Grobe in Dresden, für die Ausstellung auf einige Zeit zu überlassen. Es sind: ein weibliches Bildniß von Fräulein

Wenzel in Dresden und eine Copie nach Tizian (Original im Dresdner Museum) von Fräulein Brauer in Weimar. — An Kunstblättern sind ausgestellt: Ein großer Stich in schwarzer Kunst von Werner und Sager, nach dem in der Rädtschen Sammlung zu Düsseldorf befindlichen Gemälde von A. Tidemand „Andacht der Haugianer“. — Eine Anzahl von Photographien